

Bildungsfreistellung/ Bildungsurlaub/ Bildungszeit in Deutschland

Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern

- Stand: Oktober 2025 -

INHALT

Vorbemerkungen	2
Baden-Württemberg	3
Berlin	5
Brandenburg	7
Bremen	9
Hamburg	11
Hessen	13
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	18
Nordrhein-Westfalen	21
Rheinland-Pfalz	24
Saarland	26
Sachsen-Anhalt	28
Schleswig-Holstein	30
Thüringen	32

Bayern und Sachsen verfügen über keine Freistellungsgesetze.

Vorbemerkungen

I Allgemeines

In allen Ländern ist ein formgebundenes Verfahren die Regel. Abweichungen sind angegeben.

Die angegebenen Fristen sind immer als spätester Zeitpunkt zu betrachten. Es empfiehlt sich für Veranstalter wie für Beschäftigte, den Antrag auf Bildungsfreistellung so früh wie möglich zu stellen.

Die Dauer in Tagen bezieht sich immer auf aufeinander folgende Tage, wenn nichts anderes angegeben ist.

Die Tage des Freistellungsanspruchs beziehen sich immer auf Arbeitstage.

Einige Begriffe werden synonym verwendet, wie Bildungsurlaub, Bildungsfreistellung oder Bildungszeit sowie Wiederholungsveranstaltungen, Typenveranstaltungen oder Kumulieren bzw. Verblockung.

Von der Anerkennung ausgeschlossen sind i.d.R. Veranstaltungen zur Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele, für betriebliche oder dienstliche Zwecke oder zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Eine Zeitstunde beträgt 60 Minuten, eine Unterrichtsstunde 45 Minuten.

Die Zeitangaben für die Freistellung beziehen sich immer auf Vollzeitbeschäftigte. Ausnahmen für Teilzeitbeschäftigte werden angegeben, ansonsten vermindert sich ihr Anspruch i.d.R. anteilmäßig.

II Besondere Abweichungen

Anträge zur beruflichen Weiterbildung sind in Hamburg und Sachsen-Anhalt gebührenpflichtig. In Schleswig-Holstein und Thüringen sind alle Anträge gebührenpflichtig.

Bei auswärtigen Veranstaltungen können in Niedersachsen auch Beschäftigte Anträge auf Anerkennung einer Veranstaltung stellen.

Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg kennen nur Trägeranerkennungen.

In Hessen können nur Veranstaltungen anerkannt werden, wenn zuvor der Träger der Veranstaltung anerkannt wurde.

Berichtspflichten (für Statistiken) sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Den umfassendsten Bericht legt Hessen alle vier Jahre vor.

Alle Länder-Homepages finden Sie im Internet unter

www.kmk.org

dort unter THEMEN „Allgemeine Weiterbildung“, „Portale der Länder zur Bildungsfreistellung“

Baden-Württemberg

Rechtsgrundlagen

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBl. Baden-Württemberg vom 20. März 2015 S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021 (GBl. Baden-Württemberg vom 15. Februar 2021 S. 117). Die Änderungen sind zum 01. Juli 2021 in Kraft getreten.

Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) vom 15. Dezember 2015 (GBl. Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2015 S. 1251).

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

31.08. eines Jahres.

Antragsverfahren

Anerkannt werden in Baden-Württemberg Bildungseinrichtungen, nicht einzelne Veranstaltungen. Bildungseinrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Eine Anerkennung erfolgt, wenn die Einrichtung seit mindestens zwei Jahren besteht, sie systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt, sie ein vom Ministerium anerkanntes Gütesiegel (z.B. ISO 9000 ff, EFQM, Gütesiegelverbund Weiterbildung, LQW) nachweist und sie Maßnahmen im Sinne des Bildungszeitgesetzes plant.

Für Träger, die ausschließlich Bildungsmaßnahmen im Rahmen der ehrenamtlichen Qualifizierung anbieten wollen, ist ein gesondertes Anerkennungsverfahren geregelt, das bei Vorliegen entsprechender Qualitätskriterien der Einrichtung den Nachweis eines Gütesiegels entbehrlich macht.

Geltungsdauer

Die Anerkennung ist grundsätzlich unbefristet, jedoch verbunden mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

Für Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten wird die gesonderte Anerkennung für drei Jahre erteilt.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung, politische Weiterbildung sowie die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag/ Besonderheiten

Durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, wobei die Präsenzzeit überwiegen muss.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Bildungszeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg liegt. Dies gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte, ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Auch Beamte haben Anspruch auf Bildungszeit. Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg haben einen eingeschränkten Bildungszeitenanspruch.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Schriftlich oder elektronisch, mindestens neun Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage pro Jahr. Der Anspruch verringert sich, wenn regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird. Der jährliche Anspruch auf Freistellung verfällt am Jahresende, eine Kumulierung über mehrere Jahre ist daher nicht möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Wenn die Bildungseinrichtung nicht im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg anerkannt ist, kann ein Antrag auf Bildungszeit abgelehnt werden. Ebenfalls abgelehnt werden kann ein Antrag, wenn die Veranstaltung nicht in die bildungszeitfähigen Lernbereiche fällt oder die formalen Kriterien wie durchschnittlich sechs Zeitstunden pro Tag nicht erfüllt werden. Der Arbeitgeber kann einen Antrag auch ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen. Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten am 01. Januar eines Jahres sind von der Pflicht zur Freistellung generell ausgenommen.

Sonstiges

Im „Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg“ wird die Einrichtung einer Schiedsstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe geregelt. Diese hat zum 01. Juli 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe und jeweils einem Vertreter der Sozialpartner. Die Schiedsstelle kann sowohl vom Antragsteller auf Bildungszeit, als auch vom Arbeitgeber bei Streitigkeiten über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme angerufen werden.

Information

Homepage: www.bildungszeit-bw.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 12

Telefon: 0721-926-2055

Faxnummer: 0721-933-40212

E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

Berlin

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage: Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) vom 05.07.2021 (GVBl. S. 848)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn online unter folgendem Link:

<https://bildungszeit.berlin.de/veranstalter/>

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen

Geltungsdauer

Bis zu drei Jahren

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

Politische Bildung

Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag Mindestdauer

Mindestdauer Veranstaltungszeit pro Tag

Veranstaltungszeit pro Tag: 6 mal 45 Minuten (270 Minuten)

Besonderheiten

Mediengestützte Angebote können anerkannt werden.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeitsschwerpunkt im Land Berlin

Arbeitnehmer/ im Sinne dieses Gesetzes sind auch

- die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen,
- die in Heimarbeit beschäftigten Personen und ihnen Gleichgestellte,
- andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind sowie
- Teilnehmende an Maßnahmen in Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeits- und Berufsleben.

Keinen Anspruch haben Beamte, Soldaten und Richter

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber

Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung

5 Tage pro Jahr

Im Vorgriff auf die Bildungszeit im folgendem Kalenderjahr kann eine Zusammenlegung des Anspruchs auf 10 Arbeitstage erfolgen.

Datenbank der nach BiZeitG anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/suche/>

Ablehnungsgründe

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Entgegenstehen von zwingenden betrieblichen Belangen oder Freistellungsansprüchen anderer Anspruchsberechtigter.

Versäumen der Antragsfrist.

Wenn bei beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen kein Bezug zur Tätigkeit bzw. zum Beruf besteht.

Kleinbetriebsregelung: In Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen, wenn 10 Prozent der allen Anspruchsberechtigten insgesamt zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurde.

Kontakt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Referat II A – Grundsatz der Arbeitspolitik

Oranienstr. 106,

10969 Berlin

Tel. 9028 1482, -1414

E-Mail: bildungszeit@senasgiva.berlin.de

Frau Antje Knuth antje.knuth@senasgiva.berlin.de

www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/

Brandenburg

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Regelung und Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz – BbgEBG) vom 20. Dezember 2023

Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellungsverordnung - BFV) vom 21. Januar 2005 (GVBl. II/05 S. 57)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen, Wiederholungsveranstaltungen, auch mit unbestimmten Terminen, aber nur bei Jahres- und Zweijahresanerkennungen.

Vereinfachtes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich, bei Vorliegen einer Berliner Anerkennung des Veranstalters formloses Verfahren möglich.

Geltungsdauer

Bis zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

Politische Weiterbildung

Kulturelle Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Unterrichtsstunden (je 45 Minuten)

An- und Abreisetag können als ein Tag angerechnet werden, sofern an diesen insgesamt mindestens sechs Unterrichtsstunden nachgewiesen sind.

Sonstiges / Besonderheiten

Antragstellung über Online-Antragsportal

Entfallen diverser nachzuweisender Voraussetzungen bei Vorliegen einer Berliner Anerkennung (s.o.)

Bildungszeitkurse können als Online-Kurse anerkannt werden. Die diesbezüglichen Regelungen für Veranstalter befinden sich hier:

https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/hinweise_fuer_die_antragstellung_bei_online-angeboten.pdf

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

Laut Erwachsenenbildungsgesetz sind Beamte, Soldaten und Richter nicht anspruchsberechtigt. Beamte und Richter haben durch die Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung einen vergleichbaren Anspruch.

Datenbank der zur Bildungszeit anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungsfreistellung-bildungsurlaub/suchportal-bildungsfreistellung.html>

Antragsfristen gegenüber dem Arbeitgeber

Gegenüber Arbeitgeber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Freistellungsanspruch entsteht erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses.

Eine Ablehnung muss der Arbeitgeber dem Betreffenden grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Zehn Tage innerhalb zwei aufeinander folgender Kalenderjahre (laufendes und folgendes Jahr).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung für berufliche Weiterbildung auch auf mehr Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Entgegenstehen von zwingenden betrieblichen Belangen oder vorrangigen Urlaubsansprüchen anderer Beschäftigter.

Versäumen der Antragsfrist.

Im Rahmen des Kleinbetriebsschutzes gem. § 25 Abs. 3 BbgEBG, sofern eine bestimmte Anzahl von Beschäftigten im selben Kalenderjahr bereits freigestellt wurde.

Anspruch auf Bildungszeit ist bereits ausgeschöpft, ggf. auch durch Anrechnung anderweitiger Freistellungen gem. § 19 BbgEBG.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 35, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/ 866-3851, Email: tim.eyssell@mbjs.brandenburg.de

Antragsbearbeitung: Tel.: 0331/866-3908 und 0355/4866-524

E-Mail: Bildungszeit@mbjs.brandenburg.de

Internet: <https://mbjs.brandenburg.de>

Bremen

Rechtsgrundlagen

Bremisches Bildungszeitgesetz (BremBZG) vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1974, S. 348), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 388)

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz vom 17. Oktober 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 452), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

Im Ausnahmefall auch spätere Einreichung möglich.

Antragsverfahren

Anerkennung als Einzelveranstaltung

Bildungszeitveranstaltungen von nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen gelten als anerkannt.

Als anerkannt gelten auch Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendbildung und der Familienbildung, die nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz durchgeführt werden.

Geltungsdauer

Zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Allgemeine Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Bildungszeitveranstaltungen müssen den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen, unterstützen.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ab einem Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Bei eintägiger Veranstaltung mindestens acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Bei Veranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte ausgeschrieben sind, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der entsprechenden Vollbeschäftigung in dem jeweiligen Unternehmen beträgt, mindestens vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Sonstiges / Besonderheiten

Nichtstaatliche Veranstalter haben zur Sicherstellung der Qualität ihrer Leistungen den Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems zu erbringen.

Bildungszeiten können digital und in Präsenz durchgeführt werden.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer:innen, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in der Freien Hansestadt Bremen haben, auch Auszubildende und Minijobber:innen.

Beamt:innen und Richter:innen haben gemäß § 23 Verordnung über den Urlaub für bremische Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter einen analogen Anspruch auf Bildungszeit.

Freistellungsanspruch erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Antragsfristen gegenüber Arbeitgeber

Mitteilung an die Arbeitgebenden in der Regel vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die/der Arbeitgeber/-in hat der:dem Arbeitnehmer:in so frühzeitig wie möglich, in der Regel innerhalb einer Woche, eine Rückmeldung zu geben.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Arbeitnehmer:innen, die regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeiten, haben innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Anspruch auf Gewährung von Bildungszeit im Umfang von zehn Arbeitstagen. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch auf Bildungszeit entsprechend.

Eine Übertragung in den folgenden Zweijahreszeitraum ist nicht möglich.

Der Zweijahreszeitraum beginnt individuell im Jahr der ersten Berufstätigkeit im Lande Bremen.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Lehrkräfte, Sozialpädagog:innen im schulischen Bereich und sonstige Lehrkräfte sowie Professor:innen und andere an Hochschulen hauptberuflich selbständig Lehrende können die Bildungszeit nur während der unterrichtsfreien bzw. veranstaltungsfreien Zeit nehmen.

Kontakt

Der Senator für Kinder und Bildung, Referat 23, Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen.

Frau Manon Hüring, Tel. + 49 421/361-96875, Fax: + 49 421/496-96875

Herr Dr. Hendrik Neubauer, Tel: +49 421 361-96902; Fax: +49 421/496-96902

Frau Laura Nolte, Tel. + 49 421/361-15934, Fax: + 49 421/496-15934

E-Mail: bildungszeit@bildung.bremen.de

Internet: www.bildungszeit.bremen.de / www.weiterbildung.bremen.de

Hamburg

Rechtsgrundlagen

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21.1.1974 – letzte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448)

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 – letzte Änderung: § 1 geändert durch Verordnung vom 06.12.2022 (HmbGVBl. S. 646)

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 – letzte Änderung: Anlagen A und B neu gefasst durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 349)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen

Geltungsdauer

Für den Termin der Veranstaltung (bei Einzelveranstaltungen wie Tagungen, Studienreisen)

Regelhaft drei Jahre ab Datum des Anerkennungsbescheides

Einmalige Anerkennung mit Sachberichtsauflage in Zweifelsfällen

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Bildung

Berufliche Weiterbildung

Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Katalog der Ehrenämter gem. § 1 (3) AVO)

Studienreisen und Tagungen, in Zweifelsfällen mit Sachberichtsauflage

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Zeitstunden

Sechs Unterrichtsstunden bei Sprach- und EDV-Kursen

An- und Abreisetag drei Zeitstunden, wenn die Veranstaltung außerhalb von Hamburg stattfindet.
Beginn spätestens 15:00 Uhr.

Sonstiges/ Besonderheiten

Für die Anerkennung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 95,00 € pro Antrag erhoben.

Bildungsveranstaltung in Online- oder Hybridform müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- geeignete virtuelle Unterrichtsräume mit entsprechenden Medien,
- Unterricht live (in Echtzeit),
- die Interaktion zwischen Kursleitung und Teilnehmenden muss jederzeit gegeben sein,
- die tatsächliche Anwesenheit der Teilnehmenden muss nachweisbar sein,
- die tägliche Arbeitszeit von sechs Zeitstunden – bei EDV- und Sprachkursen von sechs Unterrichtsstunden à 45 Minuten - darf nicht unterschritten werden.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte und Auszubildende

Beamte gem. Sonderurlaubsregelungen

Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Zehn Tage innerhalb von zwei Jahren

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung auf vier Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung

Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen

Pädagogisches Personal an Schulen und Hochschullehrer können nur in der unterrichtsfreien Zeit Freistellung in Anspruch nehmen

Kontakt

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), Referat Bildungsurlaub – HI 43, Hamburger Str. 131, 22083 Hamburg

Tel: (040) 428 63 - 4672, Fax: (040) 427 96 7080

Email: bildungsurlaub@hibb.hamburg.de Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Hessen

Rechtsgrundlagen

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499)

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes (Durchführungsverordnung Hessisches Bildungsurlaubsgesetz – HBUGDV) vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzel- und Typenveranstaltungen

Trägeranerkennung vor Veranstaltungsanerkennung (auch für kommerzielle und ausländische Anbieter möglich)

Geltungsdauer

Bei Einzelveranstaltungen = feststehende Veranstaltungszeiträume

Bei Typenveranstaltungen = für zwei Jahre ab ersten geplanten Veranstaltungstermin

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Bildung

Berufliche Weiterbildung

Schulungen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes

Bereiche für Ehrenamtsschulungen:

- Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter,
- die Altenhilfe,
- die Hospizarbeit und Seelsorge,
- das Sozial- und Wohlfahrtswesen,
- Bereiche des Katastrophenschutzes, insbesondere das Sanitätswesen und der Brandschutz,
- die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
- die politische Bildungsarbeit,
- die kulturelle Bildungsarbeit,
- die Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler,
- der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter,
- der Umwelt- und Naturschutz,
- die nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit,
- das kirchliche und religiöse Ehrenamt und
- die rechtliche Betreuung nach § 1814 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Die Dauer der Veranstaltung beträgt in der Regel fünf aufeinanderfolgende Tage, jedoch mindestens drei Tage. Unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhangs kann eine Veranstaltung in zwei Blöcken, die jeweils mindestens zwei Tage umfassen müssen, stattfinden, wenn beide Blöcke innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Durchschnittlich sechs Zeitstunden (= 6 x 60 Minuten)

Die Arbeitszeit kann verkürzt werden, darf vier Zeitstunden jedoch nicht unterschreiten und ein Ausgleich an den übrigen Tagen muss erfolgen.

Sonstiges / Besonderheiten

Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung und Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes ist der Nachweis gesellschaftspolitischer Inhalte von ca. 20 %, daher bei 5 Veranstaltungstagen 6 Zeitstunden, im Programm erforderlich. Der gesellschaftspolitische Bezug muss auch aus der Veranstaltungsbezeichnung hervorgehen.

Bei Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden oder an Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte richten, kann die Dauer des täglichen Arbeitsprogramms auf 4 Zeitstunden pro Tag ohne Ausgleich verkürzt werden.

Bei Online- und Hybrid-Veranstaltung muss die ausreichende Darlegung der organisatorisch-technischen Maßnahmen und der pädagogischen Methoden sowie Sicherstellung der Interaktion zwischen Dozenten und Teilnehmenden im Antrag dargestellt werden.

Das Land Hessen erstattet privaten Beschäftigungsstellen das für den Zeitraum der Freistellung ihrer Beschäftigten zur Teilnahme an anerkannten Ehrenamtsschulungen fortzuzahlende Entgelt.

Darüber hinaus erstattet das Land Hessen Klein- und Kleinstbetrieben mit in der Regel 20 oder weniger ständig Beschäftigten die Hälfte des für den Zeitraum der Freistellung täglich tatsächlich fortgezählten Entgelts zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der politischen Bildung und beruflichen Weiterbildung.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

In Hessen Beschäftigte und hessische Auszubildende. In Heimarbeit Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen (freie Mitarbeiter*innen), Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte.

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte*innen, Soldaten*innen, Richter*innen und Zivildienstleistende.

Auszubildende haben keinen Anspruch auf Freistellung für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage (der Anspruch erhöht oder verringert sich gemäß der Anzahl der regelmäßigen Wochenarbeitstage).

Kumulierung auf max. zehn Tage bei Übertragung des Anspruchs vom laufenden Kalenderjahr auf das folgende.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Aus dringenden betrieblichen Erfordernissen.

Wenn im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten Bildungsurlaub für anerkannte Veranstaltungen in Anspruch genommen hat.

Die beiden Einschränkungen gelten nicht für Auszubildende.

Freistellungen nach im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können nur dann auf den Anspruch nach dem HBUG angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 HBUG niedergelegten Ziele ermöglicht.

Freistellungen nach anderen Rechtsvorschriften, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen, sind ebenfalls nur dann auf den Anspruch nach dem HBUG anrechenbar, wenn die Anrechnung ausdrücklich in den genannten Regelungen vorgesehen ist und ebenfalls uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 HBUG niedergelegten Ziele ermöglicht wird.

Kontakt

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, Referat III 7, Sonnenberger Straße 2/2A, 65193 Wiesbaden, E-Mail: bildungsurlaub@hsm.hessen.de

Internet: www.bildungsurlaub.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlagen

Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BfG M-V) vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V Nr. 22, S. 691), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S.1386)

Verordnung zum Antragsverfahren auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung als Veranstaltung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz (Bildungsfreistellungs-Antragsverfahrens-Verordnung – BfAntrVO M-V) vom 14. Dezember 2020 (GVOBl. M-V Nr. 83 S. 1412)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Online-Antragsportal

Ein unterschriebener Ausdruck des Antrages ist an die zuständige Behörde zu senden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Ausdruckes bei der Behörde maßgeblich.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen

Die Veranstaltungen werden nur anerkannt, wenn die durchführende Einrichtung der Weiterbildung entsprechend qualifiziert ist. Dies gilt für Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz staatlich anerkannt sind, oder Einrichtungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz. Die restlichen Einrichtungen müssen Kriterien bezüglich des Arbeitsplanes, der Räumlichkeiten, der Qualifizierung der Lehrkräfte und eine Bescheinigung für Teilnehmende vorweisen.

Geltungsdauer

Auf die Veranstaltungsdauer begrenzt

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

Politische Weiterbildung

Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

In Block- oder Intervallform:

Zwei Tage bei Veranstaltung der politischen oder ehrenamtsbezogenen Weiterbildung

Drei Tage bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten die Unterrichtsstunde (An- und Abreisezeiten werden nicht berücksichtigt.)

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte, deren Arbeits- oder Dienstverhältnisse den Schwerpunkt in M-V haben

Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte gilt der Anspruch für die politische Weiterbildung und für die Qualifizierung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes, nicht für die berufliche Weiterbildung.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren (bei 5-Tage-Woche)

Bei weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Anspruchs.

Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte beläuft sich der Freistellungsanspruch auf fünf Arbeitstage während der gesamten Berufsausbildung.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung

Wenn wichtige betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen

Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen

Anspruch entsteht erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses

Bildungsfreistellung für Lehrkräfte an Schulen erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit

Bildungsfreistellung für wissenschaftliches Personal erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit

Kontakt

Fachaufsicht: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern,
Andreas Petters, Werderstr. 124, 19055 Schwerin, Tel. 0385 588 17610

E-Mail: a.petters@bm.mv-regierung.de

Durchführende Behörde: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Frau Elke Weiß, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin;

E-Mail: elke.weiss@lagus.mv-regierung.de

www.bildung-mv.de/de/erwachsenenbildung/bildungsfreistellung

Niedersachsen

Rechtsgrundlagen

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG) in der Fassung vom 25.01.1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430)

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (DVO-NBildUG) vom 26.03.1991 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.1997 (Nds. GVBl. S. 111)

Richtlinie zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG), Rd Erl. d. MWK v. 23.04.1997 -32-53500-20-

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn

Zwei Monate bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlass

Zwei Monate bei Antrag eines niedersächsischen Arbeitnehmenden

Antragsverfahren

Einzelanerkennung von Veranstaltungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Person im Sinne des Steuerrechts.

Einzelanerkennung durch sonstige Veranstalter; diese müssen bei erstmaliger Registrierung vier exemplarische, in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführte Bildungsveranstaltungen aus den letzten beiden Jahren nachweisen. Alternativ wird ein externes QM-Zertifikat oder eine Anerkennung eines anderen Bundeslandes akzeptiert.

Einzelantrag durch niedersächsische Arbeitnehmende unter folgenden drei Voraussetzungen:

1. Die Veranstaltung ist außerhalb Niedersachsens,
2. Träger der Veranstaltung hat seinen Sitz außerhalb Niedersachsens und
3. Anerkennung wird durch den Träger nicht selbst beantragt.

Besonderheiten

Online- und Hybrid-Kurse werden anerkannt. Die Kriterien, die für eine Präsenzveranstaltung zu erfüllen sind, gelten auch für Online- oder Hybridkurse:

- 1) Die Veranstaltung muss fünf, mindestens drei aufeinanderfolgende Tage dauern.
- 2) Der Mindestarbeitsumfang muss hier 8 Unterrichtsstunden je 45 Minuten erreichen.
- 3) Geeignete virtuelle Unterrichtsräume mit entsprechenden Medien werden genutzt.
- 4) Der Unterricht wird live (in Echtzeit) online/hybrid durchgeführt.
- 5) Die Interaktion zwischen Kursleitung und Teilnehmenden ist jederzeit gegeben.

Geltungsdauer

Anerkennung nur für genannten Termin.

Wiederholungsveranstaltung: Anerkennung ab dem genannten Termin bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Bildung

Aus- oder Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Beschäftigter

politische oder wert- und normenorientierte Bildung

Allgemeine Bildung

Minstdauer an Veranstaltungstagen

Fünf Tage (Ausnahme: mindestens drei aufeinander folgende Tage)

Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert: mindestens fünf einzelne Tage innerhalb von 12 Wochen möglich

In einzelnen Ausnahmefällen zwei Tage bei Veranstaltungen von Abgeordneten des Bundestages

Minstdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Acht Unterrichtsstunden.

An- und Abreisetag je mindestens vier Unterrichtsstunden.

Vier Unterrichtsstunden bei Teilzeitbeschäftigten (max. halbe Arbeitszeit).

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

(Nicht anspruchsberechtigt sind z. B. Beamte.)

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage

Arbeitet der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

Der Anspruch des Vorjahres kann im laufenden Jahr geltend gemacht werden.

Kumulierung für maximal vier Jahre mit Zustimmung des Arbeitgebenden und nur für eine zusammenhängende Bildungsveranstaltung.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn die Zahl der gewährten Freistellungen das 2,5-fache der am 30. April des Jahres bildungsurlaubsberechtigten Arbeitnehmer/innen eines Betriebes überschritten wird.

Negativkatalog nach NBildUG.

Kontakt

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

Bödekerstr. 16, 30161 Hannover, Tel. 0511/ 300 330 - 332 oder 0511/300 330 - 329

Email: multhaupt@aewb-nds.de , poos@aewb-nds.de

Internet: www.aewb-nds.de

Onlineportal für Antragstellung: www.bildungsurlaub-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung. Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 06.11.1984 (GV.NRW.1985 S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GV.NRW. S. 1064).

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) bis zum 31.08. eines Jahres. Ein späterer Antrag ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der EU sichergestellt werden können. Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über Anträge außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold, innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Antragsverfahren

Anerkennung von Bildungseinrichtungen (keine Anerkennung von Einzelveranstaltungen).

Eine Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung kann erfolgen, wenn folgende

Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einrichtung besteht seit mindestens zwei Jahren.
- Sie plant und führt unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens durch.
- Es wird ein vom Ministerium anerkanntes Gütesiegel (z.B. ISO 9000 ff, EFQM, Gütesiegelverbund Weiterbildung, LQW) nachgewiesen.

Geltungsdauer

Die Anerkennung ist unbefristet. Die Bezirksregierung verbindet sie mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche und politische Weiterbildung, sowie deren Verbindung.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

In der Regel fünf Tage, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen für anerkannte Bildungsveranstaltungen.

Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

In der Regel acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben, sowie in Heimarbeit Beschäftigte, Ihnen Gleichgestellte und andere

Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Auszubildende können insgesamt für fünf Arbeitstagen während ihrer Berufsausbildung für anerkannte Veranstaltungen der politischen Bildung freigestellt werden.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Schriftlich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung unter Vorlage des Programms, sowie des Nachweises über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung. Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach dessen Mitteilung schriftlich mitzuteilen.

Dauer der Freistellung / Kumulierung/Sonstiges

Es besteht ein Anspruch von fünf Arbeitstagen je Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefasst werden.

Der Anspruch erhöht oder verringert sich, wenn regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Der Freistellungsanspruch ist erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses gegeben.

Der jährliche Anspruch auf Freistellung verfällt am Jahresende. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann jedoch zusammengefasst werden. Falls der Arbeitnehmer beabsichtigt zehn Tage aus zwei Jahren zusammenzufassen, muss er dies seinem Arbeitgeber im laufenden Jahr für das kommende Jahr schriftlich mitteilen. Es muss sich nicht um eine zehntägige Bildungsveranstaltung handeln, jedoch müssen die zu besuchenden Weiterbildungsveranstaltungen inhaltlich-thematisch miteinander verbunden sein.

Bildungsveranstaltungen können auch digital angeboten werden.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Bildungseinrichtung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen entgegenstehen.

Negativkatalog in § 9 Abs. 2 AWbG.

Weiterführende Informationen sind der Internetseite des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zu entnehmen:

<https://mkw.nrw/weiterbildung-und-politische-bildung/allgemeine-weiterbildung/arbeitnehmer-weiterbildung>

Kontakt

Heike Maschner, Leiterin des Referats Allgemeine Weiterbildung
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf, fon 0049 211 8964875
e-mail: heike.maschner@mkw.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 48, Tel.:02931/82-3044 bzw. 3307, Fax: 02931/82-40486 bzw. 3031.

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 48, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, Tel.:05231/71-4842, Fax:05231/7182-4842.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 48, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/475-5539 bzw. 5513, Fax: 0211/475-5988.

Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Tel.: 0221/147-2790, Fax: 0221/147-4831.

Bezirksregierung Münster, Dezernat 48, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Tel.: 0251/411-4413 bzw. 4409, Fax: 0251/411-84413 bzw. 84409.

Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG) vom 30. März 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2012

Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 8. Juni 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2013

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

In der Regel drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
in begründeten Fällen auch kürzer möglich

Antragsverfahren

Anerkennung als Einzelveranstaltung oder Veranstaltungstyp

Geltungsdauer

Einzelveranstaltung: für den Termin der Veranstaltung; Veranstaltungstyp: für zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

gesellschaftspolitische Weiterbildung

berufliche Weiterbildung

Verbindung von beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

i.d.R. drei Tage in Block- oder Intervallform

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden á 45 Min. pro Tag (6 x 45 Min.), bei Zweitagesveranstaltungen mind. durchschnittlich acht Unterrichtsstunden á 45 Min. pro Tag

Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Im Land Rheinland-Pfalz Beschäftigte

Auszubildende in Rheinland-Pfalz (nur für gesellschaftspolitische Weiterbildung)

In Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind

unmittelbare und mittelbare Landesbeamte sowie Richterinnen und Richter i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz

Antragsfristen gegenüber Arbeitgeber

sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Dauer der Freistellung

zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte

Anspruch auf zehn Tage beginnt immer mit dem 1. Januar des ungeraden Kalenderjahres und verfällt nach zwei Jahren, wenn er nicht in Anspruch genommen wird

Anspruch von zehn Tagen erhöht oder verringert sich, wenn regelmäßig an mehr oder weniger als durchschnittlich fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird

für Auszubildende: fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

fehlende Anerkennung

Ablehnung möglich, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen

Ablehnungsrecht des Arbeitgebers, wenn die Anzahl der bereits bewilligten Bildungsfreistellungstage die Zahl der Beschäftigten am 30. April des Jahres überschreitet

in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung

Rechtsanspruch entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monate nach Beginn des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses

Sonstiges / Besonderheiten

pauschalierte, anteilige Erstattungsmöglichkeit für Klein- und Mittelbetriebe (< 50 Beschäftigte) für das während der Freistellung fort zu zahlende Arbeitsentgelt

Kontakt

Informationen zum Verfahren:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Referat 65

Telefon: 06131 - 967 500

E-Mail: Bildungsfreistellung@lsjv.rlp.de

Website: www.Bildungsfreistellung.rlp.de

Postbriefsendungen bitte ausschließlich an:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Zentrale Poststelle in Koblenz

Baedekerstraße 2-20

56073 Koblenz

Allgemeine Informationen:

Ministerium für Arbeit, Soziales,

Transformation und Digitalisierung

Referat 6211

Bauhofstraße 9

55116 Mainz

E-Mail: Bildungsfreistellung@mastd.rlp.de

Website: www.mastd.rlp.de

Saarland

Rechtsgrundlagen

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1704) vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 311).

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Einzelveranstaltungen werden als freistellungsfähig festgestellt.

In anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedsstaaten nach vergleichbaren Standards als freistellungsfähig festgestellte Veranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung und der Qualifizierung für ein Ehrenamt gelten auch im Saarland als freistellungsfähig, sofern das tägliche Arbeitsprogramm 6 Unterrichtsstunden nicht unterschreitet. Die Gleichstellung prüft das zuständige Ministerium und teilt das Ergebnis durch Bescheid dem Bildungsträger mit. Neben dem Anerkennungsbescheid des anderen Bundeslandes oder des EU-Mitgliedsstaates muss das aktuelle Programm der Bildungsmaßnahme beigelegt werden.

Einrichtungen, die ein Qualitätsmanagement nach EN ISO 9000 ff. oder vergleichbaren Standards nachweisen, erhalten bei Vorlage der Zertifizierung die Befugnis, eigene Veranstaltungen als freistellungsfähig festzustellen und auszuweisen.

Geltungsdauer

Für den Zeitpunkt der Veranstaltung und unbefristet für alle Wiederholungsveranstaltungen, die im Wesentlichen nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Lehrkräften, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten mit dieser übereinstimmen.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Qualifizierung für ein Ehrenamt

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Unterrichtsstunden

Sonstiges / Besonderheiten

Gebühren für die Feststellung der Freistellungsfähigkeit von Einzelveranstaltungen und die Prüfung von Qualitätsmanagementzertifikaten werden nicht erhoben.

Begrifflichkeit: Veranstaltungen werden als "freistellungsfähig festgestellt", nicht als "anerkannt" bezeichnet. Der Begriff „Anerkennung“ bezieht sich auf die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach dem Saarländischen Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG).

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende, Beschäftigte, Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, deren Arbeitsstätte im Saarland liegt und ihr Beschäftigungsverhältnis seit mindestens 6 Monaten besteht.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Bis zu fünf Tage pro Kalenderjahr. Arbeiten Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, so verringert sich der Anspruch entsprechend.

Der Anspruch kann mit Zustimmung des Arbeitgebers, bzw. Dienstherrn auf das Folgejahr übertragen werden.

Kumulierung auf max. zehn Tage bei Übertragung des Anspruchs aus dem Vorjahr.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Feststellung der Freistellungsfähigkeit der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

In Arbeitsstätten mit weniger als zehn Beschäftigten kann eine Freistellung abgelehnt werden, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten ihren Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend gemacht haben.

Kontakt

Für politische Weiterbildung und die Qualifizierung für ein Ehrenamt: Ministerium für Bildung und Kultur, Referat E 4, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-7572/-7214
Email: bildungsfreistellung@bildung.saarland.de

Für berufliche Weiterbildung: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat F/6, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-4147,
Email: bildungsfreistellung@wirtschaft.saarland.de

Internet: www.weiterbildung.saarland.de

Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04. März 1998 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Art. 38 Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705)

Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 21. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 351)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

Weniger nur in begründeten Ausnahmefällen.

Antragsverfahren

Erleichtertes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich.

Geltungsdauer

Zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufsspezifische Weiterbildung

Berufliche Qualifikation

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Fünf Tage

Tagesveranstaltungen als Veranstaltungsreihe - insgesamt mindestens fünf Tage.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

I.d.R. acht Unterrichtsstunden, mindestens sechs Unterrichtsstunden.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden nach der Allgemeinen Gebührenordnung 26,- € erhoben. Wiederholungsveranstaltungen sind darin enthalten.

Zu Fragen von Arbeitnehmern /Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

Arbeitslose

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage

Kumulierung auf zwei Jahre möglich

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

Wenn der Anspruch auf Bildungsurlaub ausgeschöpft ist.

Wenn Betrieb weniger als fünf Beschäftigte hat.

Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 207 / Nebenstelle Dessau

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Tel. 0345/514 1218

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Antje Panzner

Homepage: [Bildungsfreistellung \(sachsen-anhalt.de\)](http://Bildungsfreistellung(sachsen-anhalt.de))

Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlagen

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 282)

Landesverordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Bildungsfreistellung (Bildungsfreistellungsverordnung - BiFVO -) vom 16. Mai 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 319)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen.

Anerkennung von Typenveranstaltungen (d.h., Veranstaltung kann nach anerkanntem Programm beliebig oft innerhalb von zwei Jahren bzw. einem Jahr durchgeführt werden).

Geltungsdauer

Einzelanerkennung für den Termin der Veranstaltung.

Typenveranstaltungen für maximal zwei Jahre.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Allgemeine Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Kulturelle Weiterbildung

Qualifizierung für ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Die Unterrichtszeit für eine ganztägige Veranstaltung muss mindestens sieben Zeitstunden pro Tag umfassen, davon 5,5 Zeitstunden reine Unterrichtszeit und 1,5 Zeitstunden pädagogisch begründete Pausen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten An- und Abreisetage jeweils als ein Tag; für diese Tage müssen jeweils mindestens drei Zeitstunden reine Unterrichtszeit ohne Pausen nachgewiesen werden.

Bei Veranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte konzipiert sind, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, mindestens vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Bildungsfreistellungsveranstaltung werden Gebühren in Höhe von 99 € erhoben. Der Widerruf einer Anerkennung kostet 268 € und für die Änderung einer Anerkennung werden Gebühren in Höhe von 34 € erhoben.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende

Beschäftigte

Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes

Richter

in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen gleichgestellte andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

So früh wie möglich, spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

I. d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr.

Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich. Die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder rückwirkend über mehr als zwei Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn betriebliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Kontakt

Für die Anerkennung von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung:

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Bereich Arbeit-Bildung-Soziales, 24091 Kiel

E-Mail: bildungsfreistellung@ib-sh.de (Tel.: 0431/9905-1111)

Internet: www.ib-sh.de/bildungsfreistellung

Für das Weiterbildungsgesetz:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

Referat 52, Dienstgebäude: Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

<https://weiterbilden-sh.de/>

Die Datenbank Bildungsfreistellung mit den nach dem WBG anerkannten Veranstaltungen finden sie auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/bildungsfreistellung.

Thüringen

Rechtsgrundlagen

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114)

Verordnung zur Durchführung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes (Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung –ThürBfVO-) vom 12. Juli 2016 (GVBl., S. 266)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen können jederzeit gestellt werden.

Antragsverfahren

Das Gesetz sieht die Anerkennung der einzelnen Bildungsveranstaltung vor. Das bedeutet, dass die Bildungsträger die geplante Bildungsveranstaltung dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Prüfung vorlegen müssen. Erfüllt die Veranstaltung die Voraussetzungen des § 9 ThürBfG, wird sie, nach Anhörung eines Beirates (§ 10 Abs. 5 ThürBfG), anerkannt.

Für den Antrag ist das auf der Homepage des TMBJS veröffentlichte Formular zu verwenden: <http://bildungsfreistellung.de/downloads/>

Geltungsdauer

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung gilt unbefristet.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

gesellschaftspolitische Bildung

arbeitsweltbezogene Bildung

ehrenamtsbezogene Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Mindestens zwei Tage

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Ein Tag muss durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren wird am Bearbeitungsaufwand der bearbeiteten Anträge ermittelt und in einem Anerkennungsbescheid festgesetzt. Sie wird zwischen 25 und 150 EUR je Bearbeitungsaufwand liegen.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer

Auszubildende

in Heimarbeit Beschäftigte

Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind

Personen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder für diese in Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind

Beamte i. S. des Thüringer Beamtengesetzes

Richter i.S. des Thüringer Richtergesetzes

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Spätestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung

Dauer der Freistellung / Kumulierung

I. d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, ist die durchschnittliche Anzahl der Wochenarbeits-tage im Kalenderjahr für die anteilige Berechnung des Anspruchs maßgebend.

Der Freistellungsanspruch kann einmalig aus dem Jahr seiner Entstehung in das folgende Jahr übertragen werden, wenn der Arbeitgeber eine im laufenden Jahr beantragte Bildungs-freistellung abgelehnt oder seine Zustimmung zurückgenommen hat.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Johannes Richter

Telefonnummer: 0361/ 57 343 8276

Info.Bildungsfreistellung@tmbjs.thueringen.de

<http://bildungsfreistellung.de/>